

# Kita-Verfassung. Kita Schatzkiste.



## **Präambel**

- (1) Vom 20.-23.10.2018 trat das pädagogische Team der DRK Kita Schatzkiste als *verfassungsgebende Versammlung* zusammen. Die Mitarbeiter\_innen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird somit als ein Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

## **Abschnitt 1: Verfassungsorgane**

### **§1 Verfassungsorgane**

Die Verfassungsorgane der Kita Schatzkiste sind die Gruppentagungen und der Kinderrat.

### **§2 Gruppentagungen**

- (1) Die Gruppentagungen finden 14-tägig, an einem von den Gruppen festgelegten Tag, statt. In reinen Krippengruppen finden die Gruppentagungen einmal im Monat statt.
- (2) Die Gruppentagung setzt sich aus allen anwesenden Kindern und den pädagogischen Mitarbeiter\_innen einer Gruppe zusammen. Die Anwesenheit ist verbindlich, die Beteiligung ist freiwillig.
- (3) Die Gruppentagungen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen.
- (4) Der Ablauf der Gruppentagungen ist durch einen einheitlichen Leitfaden geregelt.
- (5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Ist dies nicht möglich entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Gruppentagungsmitglieder, jedoch nie gegen die Stimme aller Erwachsenen oder die Stimmen aller Kinder. Bei einer Patt-Situation wird eine Alternative gefunden.
- (6) Die Gruppensitzungen und alle getroffenen Entscheidungen werden für alle Beteiligten sichtbar mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert und in den Gruppen ausgehangen.
- (7) Die Themen der Kinder werden vorrangig vor den Themen der Erwachsenen behandelt. Es wird ein Themenspeicher in Symbol- und Schriftform angelegt.
- (8) Die Sitzungsmoderation im Elementarbereich sowie der altersübergreifenden Gruppen übernehmen die Kinder, die Gruppenpädagog\_innen stehen als Unterstützung zur Verfügung. In den reinen Krippengruppen übernehmen die pädagogischen Mitarbeiter\_innen die Moderation.

- (9) Sondersitzungen sind möglich. Diese können sowohl von den Kindern, als auch von den pädagogischen Mitarbeiter\_innen einer Gruppe einberufen werden.
- (10) Die Kinder der jeweiligen Gruppe wählen aus ihrem Kreis zwei Delegierte in geheimer Wahl in den Kinderrat. Hierbei gilt:
1. Zur Wahl Aufstellen lassen können sich Kinder ab dem zweiten Geburtstag
  2. Die Amtszeit beträgt jeweils sechs Monate.
  3. Ausnahme bildet hierbei die Erstwahl bei Systemeinführung, hier verbleibt einer der Delegierten lediglich drei Monate im Amt.
  4. Alle drei Monate wird derjenige Delegierte, der länger im Amt ist, durch einen neu gewählten Delegierten abgelöst.
  5. Nachwahlen werden so gelegt, dass der Wahlturnus eingehalten werden kann.
  6. Bei Rücktritt eines Kindes wird die vakante Stelle durch eine Neuwahl besetzt. Die Nachbesetzung übernimmt die Amtszeit des Vorangegangenen und darf sich bei der nächsten Wahl wieder aufstellen.

### **§3 Kinderrat**

- (1) Der Kinderrat findet alle zwei Wochen, in der Regel dienstags ab 10 Uhr statt.
- (2) Der Kinderrat setzt sich aus allen anwesenden Gruppendelegierten sowie einer festgelegten pädagogischen Fachkraft zusammen. Die Anwesenheit ist verbindlich, die Beteiligung ist freiwillig.
- (3) Die Leitung der Sitzung übernimmt eine festgelegte pädagogische Fachkraft. Bei Abwesenheit der festgelegten pädagogischen Fachkraft übernimmt ein\_e weitere festgelegte Kolleg\_in gemeinsam mit den Kindern die Sitzungsleitung.
- (4) Der Kinderrat entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die gruppenübergreifend zu regeln sind.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Gruppendelegierten.
- (6) Die einfache Mehrheit aller anwesenden Gruppendelegierten entscheidet.
- (7) Die Kinderratssitzungen und alle getroffenen Entscheidungen werden für alle Beteiligten sichtbar mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert, öffentlich ausgehängen und den Gruppen in Kopie mitgegeben. Die Ergebnisse werden zeitnah von den Delegierten in den jeweiligen Gruppen vorgestellt.
- (8) Die Themen der Kinder werden vorrangig vor den Themen der Erwachsenen behandelt. Die Themen werden von den jeweiligen Gruppen über die Delegierten oder durch die festgelegte pädagogische Fachkraft eingebracht.

- (9) Themen- und Interessenbezogen können Gäste aus der Elternschaft und hauswirtschaftlichen- oder pädagogischen Team eingeladen werden.

## **Abschnitt 2 Zuständigkeitsbereiche**

### **§ 4 Angebote**

- (1) Die Kinder haben das Recht, eigene Angebote ergänzend zu denen der pädagogischen Mitarbeiter\_innen einzubringen, anzubieten und durchzuführen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, freiwillig an den Angeboten teilzunehmen. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich jedoch das Recht vor über eine Teilnahme zu bestimmen, wenn
  1. es um therapeutische Angeboten der Eingliederungshilfe geht,
  2. die Folgen für die Kinder von den Kindern nicht zu überblicken sind,
  3. pädagogische oder entwicklungspsychologische Gründe dagegen sprechen.

### **§ 5 Anschaffungen**

- (1) Die Kinder haben das Recht, im Rahmen der Gruppentagungen über ein festes Budget für Anschaffungen zu verfügen. Dieses wird zweimal im Jahr bereitgestellt. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich jedoch das Recht vor dieses Recht auszusetzen, wenn die geplanten Anschaffungen dem pädagogischen Konzept widersprechen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, bei der Anschaffung von Spielmaterialien für die jeweiligen Gruppen aus einer von den pädagogischen Mitarbeiter\_innen getroffenen Vorauswahl mitzubestimmen.
- (3) Die Kinder haben das Recht, über Anschaffungen von Spielgeräten im Außenbereich und über gruppenübergreifend nutzbare Spielmaterialien für Innen und Außen aus einer von den pädagogischen Mitarbeiter\_innen getroffenen Vorauswahl mitzubestimmen.

### **§ 6 Ausflüge**

- (1) Die Kinder haben das Recht, über das Ausflugsziel mitzubestimmen, solange es dem Budgetrahmen entspricht und keine pädagogischen oder entwicklungspsychologischen Gründe dagegen sprechen.
- (2) Die Kinder haben nicht das Recht, über ihre Teilnahme am Ausflug, den Zeitpunkt und die Dauer des Ausfluges mitzubestimmen.
- (3) Die Kinder haben nicht das Recht, über die Mitnahme von Kleidung und Verpflegung zu entscheiden.
- (4) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden ob sie vor dem Ausflug die Toilette besuchen wollen oder nicht. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich jedoch das Recht vor, die Kinder vor dem Aufbruch daran zu erinnern noch einmal auf Toilette gehen zu können und haben dabei besonders entwicklungspsychologische und pädagogische Gründe im Blick

## § 7 Feste

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht mitzubestimmen, welche Feste in der Kita gefeiert werden.
- (2) Die Kinder haben das Recht, innerhalb eines von den pädagogischen Mitarbeiter\_innen vorgegebenen Rahmen darüber mitzuentcheiden, wie die Feste gefeiert werden sollen.
- (3) Die Kinder haben das Recht, innerhalb eines von den pädagogischen Mitarbeiter\_innen vorgegebenen Rahmen, selbst zu entscheiden, ob und wie sie ihren Geburtstag in der Kita feiern wollen.
- (4) Die Kinder haben das Recht, selbst über ihre Teilnahme an allen Kita-Festen zu entscheiden. Aus organisatorischen Gründen (Gewährleistung der Betreuung) sind davon Feste ausgenommen, zu denen Erziehungsberechtigte eingeladen sind.

## § 8 Hygiene

- (1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden ob, von wem und in welcher Position im Wickelraum sie gewickelt werden. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass ein Kind gewickelt werden muss, wenn
  1. sich andere Personen durch die Ausscheidungen des Kindes belästigt fühlen,
  2. eine soziale Ausgrenzung des Kindes droht,
  3. sie eine Beschmutzung von Einrichtungsgegenständen durch die Ausscheidungen des Kindes befürchten müssen,
  4. sie eine akute Gefährdung der Gesundheit des Kindes durch dessen Ausscheidungen befürchten.
- (2) Kinder im Krippenalter haben nicht das Recht selbst zu entscheiden, wann sie gewickelt werden.
- (3) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden ab wann sie nicht mehr gewickelt werden wollen und stattdessen die Toilette benutzen.
- (4) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden ob sie die Toilette aufsuchen wollen und ob und wer sie dabei begleitet. Die Pädagog\_innen behalten sich dabei das Recht vor, darüber mit den Kindern in einen Dialog zu treten.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen,
  1. dass sich die Kinder nach dem Toilettengang, nach dem draußen Spielen, vor und nach den Mahlzeiten die Hände waschen müssen,
  2. dass sich die Kinder die Nase putzen müssen.

## § 9 Kita-Gestaltung

- (1) Die Kinder haben das Recht, über die Ausstattung und Gestaltung der Funktionsecken in den Gruppenräumen mitzubestimmen.

- (2) Die Kinder haben das Recht auf Anhörung, in Bezug auf die Ausstattung und Farbgestaltung der Einrichtung. Ausgenommen von diesem Recht sind die Flure, Büros, die Küche, die Toiletten und der Mitarbeiter\_innenraum.
- (3) Die Kinder haben ein Recht, über die Gestaltung des Außengeländes mitzuentcheiden. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich das Recht vor, den Zeitpunkt der Gestaltung des Außengeländes, die Höhe des Budgets und pädagogische Rahmenbedingungen zu bestimmen sowie auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu achten.

## **§ 10 Kleidung**

- (1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie in den Gruppenräumen Hausschuhe oder Socken tragen bzw. barfuß sein möchten. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich das Recht vor, über die Fußbekleidung zu bestimmen,
  - 1. im Außenbereich,
  - 2. in den Fluren,
  - 3. bei Toilettengängen,
  - 4. wenn sich andere Personen durch den Geruch belästigt fühlen,
  - 5. wenn eine akute Gefährdung der Gesundheit des Kindes vorliegt,
  - 6. wenn eine Verdreckung der Einrichtung zu befürchten ist.
- (2) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, was sie in den Innenräumen an- und ausziehen wollen. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass kein Kind vollständig nackt im Intimbereich sein darf.
- (3) Die Kinder im Krippenalter haben je nach Entwicklungsstand das Recht, selbst zu entscheiden, welche Kleidung im Außenbereich getragen wird.
- (4) Die Kinder der Elementargruppen haben das Recht, selbst zu entscheiden welche Kleidung sie im Außenbereich bei warmen, kalten oder trockenen Wetter tragen möchten. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich das Recht vor, die Bekleidung zu bestimmen, wenn
  - 1. eine akute Gesundheitsgefährdung zu erwarten ist,
  - 2. nasse Witterungsbedingungen vorliegen.

## § 11 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht, beim Frühstück und bei den Snacks mitzubestimmen ob, was und wieviel sie essen möchten.
- (2) Die Kinder haben das Recht, beim Mittagessen selbst zu bestimmen ob und was sie essen möchten. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wann zu Mittag gegessen wird.
- (3) Die Kinder der Elementargruppen haben das Recht, sich selbst Essen nachzufüllen, solange genug für alle da ist. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich das Recht vor,
  1. die erste Portion aufzufüllen,
  2. den Kindern alle Komponenten der Mahlzeit aufzufüllen.
- (4) Die Kinder haben das Recht, selbst zu bestimmen, wo am Tisch sie sitzen wollen, solange keine pädagogischen Gründe dagegen sprechen. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich das Recht vor über die Tischkultur zu bestimmen.
- (5) Die Kinder haben das Recht, Essenswünsche an die Hauswirtschaftsleitung zu äußern. Die Hauswirtschaftsleitung behält sich das Recht vor über die Umsetzung der Essenswünsche unter Berücksichtigung des Budgets und „fit Kid“ zu entscheiden.

## § 12 Persönliche Grenzen

- (1) Die Kinder und die Erwachsenen haben gleichermaßen das Recht, ihre persönlichen Grenzen zu benennen oder aufzuzeigen.
- (2) Die Kinder und die Erwachsenen haben gleichermaßen das Recht, dass ihre persönlichen Grenzen respektiert werden.
- (3) Die Kinder haben das Recht, selbst zu bestimmen bei wem sie Körperkontakt – z.B. jemanden bei einem Ausflug an die Hand nehmen – zulassen wollen.
- (4) Die Punkte 1-3 gelten, solange durch sie nicht die Freiheit oder Sicherheit aller eingeschränkt wird.



### **§ 13 Projekte**

- (1) Die Kinder haben das Recht, bei der Auswahl der Projektthemen, der Inhalte, dem Verlauf, der Anzahl, dem Zeitpunkt und der Dauer mitzubestimmen. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass mindestens ein Projekt im Jahr angeboten wird.
- (2) Die Kinder haben das Recht zu bestimmen, ob sie an einzelnen Aktivitäten innerhalb des Projektes teilnehmen wollen.

### **§ 14 Regeln**

- (1) Die Kinder haben das Recht, über die Regeln des sozialen Miteinanders und der Gruppenregeln mitzubestimmen.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie bei der Konfliktlösung die Unterstützung eines Erwachsenen haben wollen.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen,
  1. dass in der Kita ein gewaltfreier Umgang miteinander herrscht (z.B. Recht auf ungestörtes Spiel),
  2. dass niemand körperlich oder seelisch verletzt werden darf.

### **§ 15 Schlafsituation**

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann, wie lange und wo im Schlafraum sie schlafen möchten, wenn
  1. dadurch keine anderen Kinder gestört werden
  2. keine pädagogischen oder personellen Gründe dagegen sprechen
- (2) Die Kinder der reinen Krippengruppen haben nicht das Recht zu entscheiden, wie die Schlafsituation gestaltet wird.

### **§ 16 Sicherheit**

- Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,
1. wie sich im Straßenverkehr zu verhalten ist,
  2. wie der Umgang mit Feuer ist,
  3. worauf und wie hoch im Außenbereich geklettert werden darf,
  4. wenn für die Kinder unübersehbare körperliche oder psychische Gefahren bestehen.

### **§ 17 Spielgestaltung**

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, mit wem sie spielen wollen, solange dadurch nicht Aspekte des Kinderschutzkonzeptes verletzt werden
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu bestimmen, wo sie spielen möchten. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, ob im Innen- oder Außenbereich gespielt wird.
- (3) Die Kinder haben das Recht mitzubestimmen, ob sie im Außenbereich mit ihrer Gruppe entweder vorne oder hinten spielen möchten. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich das Recht vor den Spielort zu bestimmen,
  1. wenn die reinen Krippengruppen ihre Ruhezeit haben,
  2. damit die Aufsichtspflicht eingehalten werden kann.
- (4) Die Kinder haben das Recht selbst darüber zu bestimmen, mit welchem Spielzeug sie im Innen- oder Außenbereich spielen wollen, mit Ausnahme der spielzeugfreien Tage im Außenbereich
- (5) Die Kinder haben das Recht selbst zu bestimmen, welche der frei zugänglichen Materialien sie benutzen möchten. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wenn entwicklungspsychologische oder sicherheitsrelevante Gründe dagegen sprechen.

### **§ 18 Tagesablauf**

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, über

1. die Öffnungszeiten,
2. die allgemeine Wochenplanung,
3. den Zeitpunkt und das Ziel von spontanen Spaziergängen,
4. die Tagesstruktur.

## ***Abschnitt 3: Geltungsbereiche und Inkrafttreten***

### **§ 19 Geltungsbereich**

Die vorliegende Verfassung gilt für die DRK Kita Schatzkiste. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter\_innen in Kraft.

## **Abschnitt 4: Änderungsbestimmungen**

### **§ 22 Änderung der Verfassung**

- (1) Die Verfassung kann nur vom Gesamtteam der Einrichtung geändert werden. Dabei bedarf es eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern, eines Beschlusses mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.
- (2) Im Regelfall wird die Kita-Verfassung alle drei Jahre überarbeitet.

## **Abschnitt 5: Themenspeicher**

- (1) Folgende weitere Themen werden im Zuge der nächsten Überarbeitung der Verfassung weiter behandelt: Brückenjahrkinder, EGH-Kinder (Inklusion)

**Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiter\_innen:**

1.

---

2.

---

3.

---

4.

---

5.

---

6.

---

7.

---

8.

---

9.

---

10.

---

11.

---

12.

---

13.

---

14.

---

15.

---

16.

---